

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



Kita, Schule/ Internat, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- / Jugendpsychiatrie

Newsletter Juni 2020

[Bei Störungen: Newsletter akkurat sehen/ ausdrucken](#)

+49 (0)210441646 016099745704 martin-stoppel@gmx.de

PROJEKT KOMPAKT

**ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - Wir bieten Orientierung → ganzheitliche Lösungen →
integriert fachlich-rechtlich**

BEDARF EINER BERUFSETHIK DER ERZIEHUNG



Hier ein Gedankenaustausch in einem sozialen Netzwerk, der signifikant sein dürfte. Auch eine Umfrage in diversen großen Netzwerk- Gruppen bestätigte den Eindruck, dass das Thema "Berufsethik der Erziehung" nicht angenommen wird: [Fachdiskurs "Berufsethik der Erziehung" starten](#)

Um die Abhängigkeit des Fachbereichs der Erziehung von Juristen und rechtlichen Normen zu reduzieren, bedarf es entsprechender Handlungsleitsätze, die von RichterInnen und StaatsanwältInnen im Vorfeld jeder rechtlicher Prüfung zu beachten wären und damit - neben verbesserter Handlungssicherheit - auch die Position von ErzieherInnen in unserer Gesellschaft stärken würden. Dabei sollte nicht nur an höhere Entlohnung der Erziehungsarbeit gedacht werden. **Der Kernsatz des Projekts lautet dementsprechend: "In der Erziehung kann nur fachlich legitimes (begründbares) Handeln rechtmäßig sein."**

Detlef Diskowski (studierte Erziehungswissenschaften / früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg / nun aktiv z.B. im "Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg"): „Immer wieder *JA* zum Aufruf von Martin Stoppel. Wenn die Pädagogik nicht selber definiert was legitim ist, muss sie sich das von (pädagogisch-)dilettierenden Juristen oder Verwaltungsleuten vorgeben lassen. Wobei nach meiner Erfahrung gerade Juristen hier häufig klüger sind, als die PädagogInnen annehmen: *Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!* ist der Kernsatz von Prof. Simon Hundmeyer:

<https://www.av1-shop.de/.../aufsichtspflicht-in-kiga-und...>“

IST "UNTERLASSEN" MACHTMISSBRAUCH?

Auch bei Nichtreaktion in einer grenzproblematischen Situation ist „Machtmissbrauch“ denkbar:

1. Aus der Situation „herausgehen“, damit sie sich beruhigt, ist sicherlich zielführende Pädagogik im Sinne der Frage 1 des Prüfschemas und somit fachlich legitim.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)	
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
(a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	

2. Hingegen liegt zum Beispiel fachliche Illegitimität vor, wenn eine in Aussicht gestellte aktive Grenzsetzung unterbleibt: das Dauerduschen eines Jugendlichen wird entgegen angedrohten Abdrehens der Wasserzufuhr nicht unterbunden. Die/ der PädagogIn nimmt dann ihre/ seine Erziehungsverantwortung nicht wahr, gefährdet im Übrigen die eigene Glaubwürdigkeit.

ABGRENZEN FREIHEITSENTZUG - PÄDAGOGIK

Was ist unsere fachliche Antwort auf die zunehmende „Verrechtlichung der Pädagogik“: ein „unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“ mit Beliebigkeitsgefahr, ein „Gewaltverbot in der Erziehung“, wobei – Schlagen ausgenommen – der Umfang „entwürdigender Maßnahmen“ unklar ist? Nun (ab 2017) ein „Genehmigungsvorbehalt für freiheitsentziehende Maßnahmen“, der von Richtern sehr unterschiedlich angewendet wird. Fangen wir an, die fachliche Legitimation erzieherischen Verhaltens für krisenhafte Situationen des päd. Alltags orientierungshalber zu beschreiben und damit den rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche voranzustellen.

A. Gesetzestext § 1631b BGB

*(1) **Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung** Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.*

*(2) **Genehmigungspflichtige Freiheitsentziehende (Einzel) Maßnahmen** Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

B. Es sind zu unterscheiden: fachlich legitime Freiheitsbeschränkung von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" im Kontext der Gefahrenabwehr mit richterlicher Genehmigung nach §1631b II BGB

Sofern der Gesetzeswortlaut des § 1631b II BGB („in nicht altersgerechter Weise“) mit fachlich nicht begründbar/illegitim gleichgesetzt wird, wofür alles spricht, liegt bei fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität stets eine nicht genehmigungspflichtige Freiheitsbeschränkung vor. Altersgerechtes Handeln ist grundlegende Voraussetzung fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität, sodass in diesem Fall keine „freiheitsentziehende Maßnahme“ vorliegen kann, die ja gerade Handeln „in nicht altersgerechter Weise“ erfordert.

Aber: angesichts der bisher unklaren Rechtslage zu § 1631b II BGB mit unterschiedlichen richterlichen Auslegungen, wird aus Gründen der Kindeswohlsicherung die folgende Unterscheidung fachlich begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen "freiheitsentziehenden Maßnahmen" empfohlen:

- a. Fachlich legitime Freiheitsbeschränkung:** z.B. ein Kind "kurzzeitig" auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zum vorherigen Regelverstoß macht oder z.B. "kurzzeitiges" Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden, oder die Bitte, "kurzzeitig" im Zimmer zu bleiben bzw. dorthin zu gehen. Zur Auslegung des Wortes "kurzzeitig" kann die Rechtsprechung zur „Fixierung“ (Fesselung) in der Psychiatrie/ Altenpflege herangezogen werden. Dort wird die richterliche Genehmigung oberhalb 30 Minuten als Maßstab gesetzt: alle länger als 30 Minuten andauernden Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sofern also absehbar ist (Prognose), dass zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten andauern, ist von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" auszugehen, die keine fachlich begründbare Freiheitsbeschränkung mehr sein können. Das gleiche gilt, wenn eine zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahme voraussichtlich zwar weniger als 30 Minuten andauert aber mit deren Regelmäßigkeit zu rechnen ist. In beiden Fällen - "voraussichtliche Dauer über 30 Minuten" und "voraussichtliche Dauer unter 30 Minuten aber regelmäßig" - darf nicht mehr von fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität ausgegangen werden, liegt eine genehmigungspflichtige "freiheitsentziehende Maßnahme" vor. Es ist dann bei solcher Prognose erforderlich, rechtzeitig über Sorgeberechtigte einen Antrag auf richterliche Genehmigung stellen zu lassen.

b. „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II BGB mit richterlicher Genehmigung: davon ist auszugehen bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen, unabhängig von der Dauer der Maßnahme, z.B. „am Boden Fixieren“. Rechtliche Voraussetzungen sind zu beachten, das heißt „freiheitsentziehende Maßnahmen“ müssen „geeignet“ (das heißt z.B. mit pädagogischer Aufarbeitung) und „verhältnismäßig“ sein.

c. Die Konsequenz für die Praxis lautet: wenn dies vertretbar ist, maximal für eine Dauer von 30 Minuten fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen einplanen und diese als nicht regelmäßig wiederholungsbedürftig einstufen.

d. Festhalten: Ein vorhersehbares kurzzeitiges Festhalten (unter 30 Minuten) kann einerseits fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom Kind/ Jugendlichen einseitig beendet wird und wenn darüber hinaus kein Wiederholungsbedarf angenommen wird. Andererseits kann sich ein vorhersehbares Festhalten als Gefahrenabwehr darstellen, wenn ein Kind bei akuter Fremdgefährdung festgehalten wird (Notwehr/-hilfe). Unabhängig von der Dauer der Maßnahme ist für dieses "Festhalten" der Gefahrenabwehr eine richterliche Genehmigung erforderlich, auf der Grundlage einer entsprechenden Prognose rechtzeitig vorher beantragt.

e. Falsche Prognose: Stellt sich nach der Prognose einer fachlich begründbaren/ legitimen Freiheitsbeschränkung heraus, dass aufgrund von Dauer oder Regelmäßigkeit tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme" vorliegt, ist für die weitere Zukunft eine Anpassung der Prognose zu überprüfen, verbunden mit einem evtl. Antrag beim Gericht.

Ein Tip zum Umgang mit der/m RichterIn: Die/ der RichterIn entscheidet, ob sie/er eine "Unterbringung" (§ 1631b I BGB) oder eine "freiheitsentziehende Maßnahme" bzw. prognostizierte wiederkehrende "freiheitsentziehende (Einzel)Maßnahmen" (§ 1631b II BGB) genehmigt. Danach muss sie/er im Falle einer Genehmigung permanent prüfen, ob diese weiterhin Bestand haben kann. Voraussetzung ist insgesamt eine "akute Fremdgefährdung" des jungen Menschen. Der Entscheidungsrahmen beinhaltet auch die Frage, ob genehmigungsfreie, d.h. pädagogisch begründbare ("altersgerechte") Freiheitsbeschränkung vorliegt. Und: jede/r RichterIn kann für sich in ihrer/ seiner "richterlichen Unabhängigkeit" den weiteren zeitlichen Ablauf gestalten: entweder die Genehmigung mit kurzer Frist (z.B. 4 Wochen) oder mit längerer Frist versehen, z.B. bei voraussichtlich längerer stationärer Betreuung und weiterbestehender akuter Fremdgefährdung bis zu 1 Jahr. Das hängt wesentlich von der Prognose (möglichst ärztlich gestützt) der Einrichtung ab. Wenn also die Einrichtung eine längere Betreuungszeit prognostiziert, verbunden mit der Prognose, dass sich aufgrund bisheriger Erkenntnisse an der Fremdaggressivität voraussichtlich zunächst nichts ändern wird (hohes Wiederholungspotential), wird eine längere Frist vorgesehen. Dabei ist eine erklärte Selbstbindung der Einrichtung hilfreich, wonach man unverzüglich die/den RichterIn informiert, sobald die Fremdgefährdung nicht mehr akut ist. Für die /den RichterIn handelt es sich jeweils um eine Wiedervorlage- Praxis: kurz vor Ablauf der festgelegten Genehmigungsfrist, die die Einrichtung mit ihrer Prognose und fachärztlichen Bestätigung beeinflussen kann.

[Als Vorschlag des Projekts hier ein Antragsformular.](#)